

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

20. April 1880.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ueberwachung des Verkehrs mit finnigem Fleisch betreffend S. 51. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die von den Gemeindefürsorgebehörden zu Weida gegründete Pares-Stiftung betreffend S. 52. — Ministerial-Bekanntmachung, Abänderung der Vorschrift in § II der Instruktion für den Großherzoglichen Vergewerkebeamten betreffend S. 52. — Wechsel in der Hauptagentur der Sächsischen Viehverversicherungs-Vank zu Dresden S. 53. — Ministerial-Bekanntmachung, das Verfahren bei Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung gegen Wehrpflichtige betreffend, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, S. 54. — Reichs-Verwaltungsblatt S. 54.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[29] I. Nachdem durch das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (Reichsgesetz-Blatt 1879 S. 145) bei Strafe verboten ist, „Gegenstände, deren Genuss die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genussmittel zu verkaufen, feilzuhalten oder sonst in Verkehr zu bringen“, nimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium Veranlassung, die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. November 1869 und die derselben beigelegte Belehrung über „die Finnen“ (Regierungs-Blatt 1869 S. 345) hiermit in Erinnerung zu bringen.

Aus dieser Belehrung geht hervor, daß finniges Fleisch, wenn es in rohem oder halbrohem Zustande genossen wird, die Ursache zur Entstehung der Bandwurmkrantheit des Menschen abgiebt und demnach die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Es wird daher, insbesondere auch zur Warnung der betreffenden Gewerbetreibenden, darauf aufmerksam gemacht, daß gegen diejenigen Personen, welche wissentlich oder aus Fahrlässigkeit finniges Fleisch in rohem oder halbrohem Zustande verkaufen, feilhalten